



# Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION


Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stutt-

Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

## Nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

-  **Kleine Anfrage des Abgeordneten Florian Wahl u.a. SPD und der Abgeordneten Alena Trauschel u.a. FDP/DVP**
- **Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen im baden-württembergischen Strafvollzug**
  - **Drucksache 17/1685**

Ihr Schreiben vom 26. Januar 2022 (Az.: 2313 – Anträge)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele transidente und intergeschlechtliche Personen befinden sich in Baden-Württemberg aktuell im Strafvollzug?*

Derzeit sind insgesamt acht transidente beziehungsweise intergeschlechtliche Personen im baden-württembergischen Justizvollzug untergebracht.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

2. *Nach welchen fachlichen und rechtlichen Maßstäben werden intergeschlechtliche und transidente Personen im Strafvollzug in Baden-Württemberg behandelt?*

Derzeit und auch bereits in der Vergangenheit werden und wurden unter Berücksichtigung der Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) Einzelfallprüfungen und -entscheidungen des Justizvollzugs zur Klärung der Frage der Unterbringung und Gesundheitsversorgung intergeschlechtlicher und transidenter Personen vorgenommen.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit letztlich nicht vollständig absehbaren Fallkonstellationen und gegebenenfalls auch im Einzelnen abweichender Befindlichkeiten intergeschlechtlicher und transidenter Gefangener ist es erforderlich, im vollzuglichen Kontext im Einzelfall flexible Lösungen zu suchen. Vielfach werden zur Fallbesprechung unter Federführung der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit den in Frage kommenden Justizvollzugseinrichtungen und unter Beteiligung des Medizinischen und gegebenenfalls des Psychologischen Dienstes (oder des Justizvollzugskrankenhauses) koordinierende Videokonferenzen durchgeführt. Nicht selten findet vor der Verlegung in eine den Bedürfnissen der zu inhaftierenden beziehungsweise inhaftierten Person entsprechende Justizvollzugsanstalt eine Vorstellung im Justizvollzugskrankenhaus mit entsprechender interdisziplinärer Diagnostik und Behandlung statt.

Im Rahmen des aktuell im Anhörungsverfahren befindlichen Gesetzes zur Änderung des hiesigen Justizvollzugsgesetzbuchs soll künftig die in der Vollzugspraxis bereits bestehende Berücksichtigung einzelner zentraler Bedürfnisse der Gefangenen gerade mit Blick auf die vorliegend angesprochenen Geschlechtsidentitäten jenseits der Zweigeschlechtlichkeit kodifiziert werden. Insbesondere das dritte Geschlecht soll durch die Neufassung der entsprechenden Regelungen dadurch Beachtung finden, dass nicht mehr wie aktuell lediglich ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen differenziert werden, sondern ganz grundsätzlich das jeweilige Geschlecht der

Gefangenen zu berücksichtigen sein soll. Soweit die geltenden Regelungen geschlechtsspezifische Vorgaben der Behandlung nur für männliche und weibliche Gefangene vorsehen – etwa im Bereich der körperlichen Durchsuchung – und zunächst bestehen bleiben sollen, schließt dies an den Bedürfnissen des dritten Geschlechts orientierte Einzelfallentscheidungen nicht aus, da diese Sonderregelungen ausdrücklich nur männliche und weibliche Gefangene erfassen, weshalb die Bedürfnisse von Gefangenen mit Geschlechtsidentitäten jenseits der Zweigeschlechtlichkeit entlang der künftig neu gefassten Generalklauseln zu berücksichtigen sind.

Zur Bewertung von Art und Umfang der Notwendigkeit einer über den angesprochenen Regelungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des hiesigen Justizvollzugsgesetzbuchs hinausgehenden Kodifikation sowohl betreffend allgemeine vollzugliche Fragen (unter anderem Trennungsgrundsätze) als auch betreffend die Regelung von Einzelmaßnahmen (beispielsweise körperliche Durchsuchungen) wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, welche neben weiteren Änderungsvorschlägen zum Justizvollzugsgesetzbuch auch Leitlinien und Handreichungen zur Unterbringung und Behandlung nicht-binär-geschlechtlicher Gefangener erarbeiten soll.

*3. Inwiefern gibt es spezielle Schulungen für Vollzugsbeamtinnen und -beamte, um diese für den Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen zu sensibilisieren?*

Im Rahmen der Ausbildung erhalten bereits seit dem Jahr 2015 alle Anwärtinnen und Anwärter im Einführungslehrgang eine zweistündige Einheit zu Interkultureller Kompetenz mit Schwerpunkt LSBT (lesbisch, schwul, bisexuell, trans), durchgeführt von einem Vorstandsmitglied des Verbands lesbischer und schwuler Polizeibediensteter Deutschland.

Als zentrale Fortbildungsmaßnahme für Vollzugsbeamtinnen und -beamte wird seit dem Jahr 2020 zudem jährlich die Fortbildung „Diversität und Geschlechtsidentität“ angeboten, welche sich mit dem Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen beschäftigt und entsprechende Hilfestellung gibt. Als Tagungsleitung konnte

eine Mitarbeiterin der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. gewonnen werden.

4. *Wie viele Vollzugsbeamtinnen und -beamte haben bisher an solchen Schulungen teilgenommen oder anderweitige spezielle Kenntnisse für den Umgang mit intergeschlechtlichen und transidenten Personen?*

Im vergangenen – auch im Bereich der Fortbildung durch die Corona-Pandemie geprägten – Jahr 2021 haben an der genannten, coronabedingt online durchgeführten Fortbildung „Diversität und Geschlechtsidentität“ 21 Vollzugsbeamtinnen und -beamte teilgenommen. Im Jahr 2022 können 27 Vollzugsbeamtinnen und -beamte teilnehmen.

5. *Inwiefern haben transidente und intergeschlechtliche Personen die Möglichkeit, während ihres Strafvollzugs eine medizinische (Zugang zu Hormontherapien, geschlechtsangleichenden Operationen usw.) oder rechtliche Transition durchführen zu lassen?*
6. *Welche Möglichkeiten gibt es, Kontakt zu den notwendigen Ärztinnen und Ärzten, Gutachterinnen und Gutachtern oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten herzustellen, um die Transition einzuleiten bzw. durchführen zu lassen?*

Zu den Fragen 5. und 6.:

(Jugend-)Strafgefangene und Sicherungsverwahrte haben nach dem Äquivalenzprinzip gemäß den Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs (§ 33 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III), § 31 JVollzGB IV, § 36 JVollzGB V) einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, wobei der Anspruch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten sowie Vorsorgeleistungen und grundsätzlich auch Hilfsmittel nach § 33 Sozialgesetzbuch Buch 5 (SGB V) umfasst und die Beurteilung der Notwendigkeit sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten orientiert. Entsprechende Vorschriften bestehen – vor dem Hintergrund der in der Regel kurzen Haftdauer mit Ausnahme für Hilfsmittel nach dem SGB V – auch für Untersuchungsgefangene (§ 26 JVollzGB II).

Darüber hinaus können (Jugend-)Strafgefangene und Sicherungsverwahrte medizinische Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern (§ 36 JVollzGB III, § 34 JVollzGB IV, § 39 JVollzGB V).

Entlang dieser Vorgaben können dementsprechend auch medizinische Maßnahmen im Bereich der Transsexualität operativ durchgeführt und begleitend psychotherapeutisch behandelt werden. Dies gilt auch für gegebenenfalls erforderliche externe Fachkunde.

Fragen der Personenstandsänderung richten sich auch bei im Justizvollzug befindlichen Personen nach den allgemeinen Gesetzen, insbesondere nach dem Transsexuellengesetz (TSG); soweit erforderlich können die Gefangenen im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsverfahren Unterstützung durch Sozialdienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt erhalten.

In der Vergangenheit gab es im Justizvollzug bereits mehrere Fälle, in denen es Gefangenen durch behandlerische Maßnahmen ermöglicht wurde, in der von ihrem körperlichen Geschlecht abweichenden Geschlechtsidentität leben zu können, nachdem sie nach dem TSG das Geschlecht geändert hatten.

*7. Inwiefern haben die betroffenen Personen im Strafvollzug Zugang zu identitätsgeschlechtlichen Hilfsmitteln wie Perücken, Binden oder Ähnlichem?*

Strafgefangene können gemäß § 18 JVollzGB III aus einem von der Justizvollzugsanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Das Warenangebot, das auf die Bedürfnisse der Gefangenen abzustimmen ist, enthält grundsätzlich auch gängige Hygieneartikel. Entsprechende Regelungen bestehen für Untersuchungsgefangene (§ 11 JVollzGB II), Jugendstrafgefangene (§ 16 JVollzGB IV) und Sicherungsverwahrte (§ 20 JVollzGB V).

Für medizinische Hilfsmittel gelten – wie oben zu den Fragen 5 und 6 dargestellt – die allgemeinen Vorschriften des § 33 SGB V.

Im Übrigen können Hilfsmittel von (Jugend-)Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen soweit erforderlich im Einzelfall nach Prüfung durch die Justizvollzugsanstalt über andere sichere Bezugsquellen bestellt werden, soweit Belange der Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen (§ 11 Abs. 3 JVollzGB II, § 18 Absatz 2 JVollzGB III, § 16 Abs. 2 JVollzGB IV). Im Bereich der Sicherungsverwahrung bestehen bezüglich des Paketempfangs aufgrund des Abstandsgebots großzügigere Regelungen; der Paketempfang ist dort grundsätzlich zu gestatten (§ 31 JVollzGB V), wobei auch dort Belange der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen sind.

*8. Inwiefern gibt es im Strafvollzug für Inhaftierte die Möglichkeit, Kontakt zu Beratungsstellen für transidente und intergeschlechtliche Personen aufzubauen?*

Strafgefangene haben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten einer Kontaktaufnahme mit der Außenwelt insbesondere in Form von Schreiben (§ 23 JVollzGB III), Telefonaten (§ 27 JVollzGB III) und Besuchen (§ 20 JVollzGB III) die Möglichkeit, Kontakt auch zu entsprechenden Beratungsstellen aufzubauen.

Entsprechende Regelungen bestehen für Jugendstrafgefangene (§§ 17, 21 und 25 JVollzGB IV), Sicherungsverwahrte (§§ 22, 26 und 30 JVollzGB V) sowie – vorbehaltlich richterlicher Anordnungen aufgrund von Verdunkelungsgefahr – für den Bereich der Untersuchungshaft (§§ 12, 16 und 20 JVollzGB II).

*9. Welche Betreuungsmöglichkeiten bestehen im Strafvollzug für nicht-weibliche Personen mit Kind?*

Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd verfügt als zentrale Frauenhaftanstalt des Landes über eine Mutter-Kind-Abteilung, in welcher bis zu elf weibliche Gefangene mit ihrem Kind untergebracht werden können, wenn dieses grundsätzlich das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und beide für die Unterbringung dort geeignet sind (§ 10 JVollzGB I). Die gesetzliche Regelung trägt im Hinblick auf die grundsätzliche

Bedeutung einer frühen und engen Mutter-Kind-Bindung dem unabweisbaren Bedürfnis Rechnung, die Versorgung (Stillen, etc.) der Kinder durch die Mutter in den ersten Lebensjahren zu ermöglichen und so Schäden von Kindern abzuwenden, die ihnen durch die Trennung von ihren Müttern entstehen würden (Arloth, StVollzG, § 80, Rn. 1; vgl. auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 1. Februar 2022 – V 4 Ws 336/21), da insbesondere das erste Lebensjahr für das Kind zum Aufbau seiner Beziehung zur Mutter von entscheidender Bedeutung ist (Steinhilper in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, § 80, Rn. 11). Die Altersgrenze wiederum trägt dem Umstand Rechnung, dass mit dem zunehmenden Alter des Kindes das Risiko durch die Unterbringung in der Anstalt verursachter Prisonierungsschäden (Arloth, a.a.O.) insbesondere in Form von emotionaler Verunsicherung und Verhaltensstörungen (Steinhilper, a.a.O.) zunimmt. Der Begriff der Eignung umfasst neben dem hinreichend sicheren Ausschluss von Flucht- und Missbrauchsgefahr insbesondere sowohl die Erziehungsfähigkeit als auch die rein tatsächliche Möglichkeit der Gefangenen, das Kind adäquat zu betreuen und zu versorgen.

Eine gemeinsame Unterbringung von nicht-weiblichen Personen und Kindern ist in § 10 JVollzGB I hingegen nicht vorgesehen und wäre aufgrund des Fehlens entsprechender vollzuglicher Einrichtungen derzeit auch faktisch nicht möglich; eine gemeinsame Unterbringung männlicher Gefangener mit Kleinkindern in einer nicht speziell hierfür vorgesehenen allgemeinen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt ist wegen der damit verbundenen Gefährdung des Kindeswohls unzulässig (so auch OLG Hamm mit Beschluss vom 30. Juni 1983 – 7 VAs 44/83).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bis dato kein entsprechender praktischer Bedarf identifizierbar ist. Einrichtungen in anderen Ländern für eine gemeinsame Unterbringung von nicht-weiblichen Personen und Kindern sind hier nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL